

PICTET CH – SWISS EQUITIES

Schweizer Anlagefonds der Kategorie “Übrige Fonds für traditionelle Anlagen”

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

September 2015



Inhaltsverzeichnis

Fondsprospekt	4
1. Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds	4
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz des Fonds	5
1.3 Profil des typischen Anlegers	7
1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	7
2. Informationen über die Fondsleitung	9
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	9
2.2 Delegation der Anlageentscheide	10
2.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts	10
2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	10
3. Informationen über die Depotbank	11
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	11
3.2 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	11
4. Informationen über Dritte	12
4.1 Zahlstelle	12
4.2 Vertriebsträger	12
4.3 Prüfgesellschaft	12
5. Weitere Informationen	12
5.1 Nützliche Hinweise	12
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	13
5.3 Vergütungen und Nebenkosten	15
5.4 Publikationen des Anlagefonds	18
5.5 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme	19
5.6 Ausführliche Bestimmungen	20

Fondsvertrag	21
I. Grundlagen	21
§ 1. Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter.	21
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	21
§ 2. Fondsvertrag	21
§ 3. Fondsleitung	21
§ 4. Depotbank	22
§ 5. Anleger	24
§ 6. Anteile und Anteilsklassen	25
III. Richtlinien der Anlagepolitik	26
A. Anlagegrundsätze	26
§ 7. Einhaltung der Anlagevorschriften	27
§ 8. Anlageziel und -politik	27
§ 9. Cash	29
B. Anlagetechniken und -instrumente	29
§ 10. Effektenleihe	29
§ 11. Pensionsgeschäfte	30
§ 12. Derivative Finanzinstrumente	31
§ 13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	33
§ 14. Belastung des Vermögens des Anlagefonds	33
C. Anlagebeschränkungen	33
§ 15. Risikoverteilung	33
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
§ 16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	34
§ 17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36
V. Vergütungen und Nebenkosten	37

§ 18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	37
§ 19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	38
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	40
§ 20. Rechenschaftsablage	40
§ 21. Prüfung	40
VII. Verwendung des Erfolgs	41
§ 22	41
VIII. Publikationen des Anlagefonds	41
§ 23	41
IX. Umstrukturierung und Auflösung	42
§ 24. Vereinigung	42
§ 25. Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung	43
X. Änderung des Fondsvertrages	43
§ 26	43
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44
§ 27	44



Fondsprospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den die wesentlichen Informationen für den Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Pictet CH – Swiss Equities ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 3. Juli 1989 genehmigt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Anlagefonds zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es bestehen folgende Anteilklassen:

MERKMALE

Bezeichnung	Ausschüttende Anteilklassen
I dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000.- investieren oder zum Zeitpunkt der Zeichnung qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen sind.
J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.



MERKMALE

Bezeichnung	Ausschüttende Anteilklassen
Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000.- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling).

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz des Fonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15) zu entnehmen.

a) Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Ziel des Fonds besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, mit einem am SPI-Index orientierten Vehikel und bei ausgewogener Risikoverteilung am Wachstum des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben.

Die SIX Swiss Exchange hat diese Titel auf keinen Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.



Der Fonds ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen des Fonds richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Der Fonds ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Der Fonds ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Versagen, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrundeliegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäß erfolgt.
- › Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten (siehe Buchstabe b) unten), wobei es sich um Kontrakte mit Gegenparteien handelt, kann insbesondere bei einem Ausfall der Gegenpartei zu erheblichen Verlusten führen.
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen kann. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

b) Derivateinsatz des Fonds

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II (erweitertes Verfahren) zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen als auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen werden. Derivate unterliegen

neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen

1.3 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- › in Schweizer Aktien investieren wollen,
- › bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben,
- › die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben.

Hohes Risiko

1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

1.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Fondsvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.



1.4.2 Schweizerische Steuer

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern ist transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die im Fonds auf Schweizer Erträgen abgezogene schweizerische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen des Fondsvermögens an in der Schweiz domizierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen können, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlenden Affidavits einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

1.4.3 Europäische Zinsbesteuerung

Schweizer Anlagefonds unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der Schweizer Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

1.4.4 US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen („IGA“) über die Umsetzung von FATCA, wird der Fonds, der als ausländische Finanzinstitut gilt, einen Status als „deemed compliant“ (konform geltend) im Rahmen der Ausnahmebehandlung als „Certain Collective Investment Vehicle“ („CCIV“, qualifizierendes Kollektivanlagevehikel) anstreben, um nicht der Quellensteuer unter FATCA zu unterliegen. Um diesen FATCA-Status zu bekommen und zu behalten, erlaubt es der Fonds nur teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder solchen mit „deemed-compliant“-Status – gemäss US FATCA Final Regulations und dem jeweiligen IGA – sich als Anteilsinhaber einzutragen; demzufolge können Anleger Anteile nur über ein Institut zeichnen und halten, das FATCA einhält oder als FATCA-konform gilt. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds sich zwar bemühen wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass er diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ – „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet Pictet Asset Management SA verantwortlich. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.- aufgeteilt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank.

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Rolf Banz, Präsident, unabhängiger Berater, Genf
- Daniel Wanner, Chief Financial Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- Renaud de Planta, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:



-
- › Renaud de Planta, CEO, Geschäftsführer
 - › Laurent Ramsey, Vice-CEO, Sales
 - › Derick Bader, Verantwortlicher Marketing und Produkte
 - › Nigel Burnham, Chief Risk Officer
 - › Philippe de Weck, CIO, Total Return Equities
 - › Sébastien Eisinger, CIO, Fixed Income
 - › Olivier Ginguené, CIO, Asset Allocation & Quantitative Investment
 - › Cédric Vermesse, Chief Financial Officer

Am 31. Dezember 2014 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 9 Fonds schweizerischen Rechts mit 53 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu 42 Mrd. CHF belief.

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.pictetfunds.com

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds werden von Pictet Asset Management SA getroffen.

2.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) des Anlagefonds ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den verwalteten Fondsanlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.



Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder fachkundigen Beratern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Banquiers in Genf seit 1805. Sie ist hauptsächlich in der Vermögensverwaltung tätig.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

3.2 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung, Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreter oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.



Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) AG persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in Abschnitt 5.8.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA.

4.2 Vertriebsträger

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds in der Schweiz und von der Schweiz aus abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten des Fonds entschädigt.

4.3 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

VALORENNUMMERN

Anteilkategorie	ISIN	Telekurs
I dy	CH0019087102	1908710
J dy	-	-
P dy	CH000278392	278392
R dy	CH0019087144	1908714
Z dy	-	-

NÜTZLICHE HINWEISE

Publikationsorgane	Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)
Preisveröffentlichungen	Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch), Le Temps, Neue Zürcher Zeitung, Corriere del Ticino, Liechtensteiner Vaterland, www.fundinfo.com , www.pictetfunds.com



NÜTZLICHE HINWEISE

Geschäftsjahr	1. Oktober - 30. September
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF).
Anteile	Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf seinen Namen lautenden Anteilscheines verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200.- pro Anteilschein. Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss §5 des Fondsvertrags. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein der Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Jährliche Dividendausschüttung in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

5.2.1 Ausgabe und Rücknahme

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmearbeiten werden bei der Depotbank an einem Bankwerktag (Auftragstag) bis spätestens 12 Uhr entgegengenommen. Der Nettoinventarwert wird am auf den Auftragstag (Bewertungstag) folgenden Bankwerktag ausgehend vom Schlusskurs des Auftragstags (im Sinne von § 16 des Fondsvertrags) ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

5.2.2 Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse und auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlungsvaluta erfolgt ein Bankwerktag nach dem Bewertungstag.

a. NIW-Berechnung für die Anteilklassen I dy, J dy, P dy und R dy



Gemäss § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrags werden die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten für diese Anteilklassen nach der „Swinging Single Pricing“-Methode („SSP“) berechnet. Bei der „Swinging Single Pricing“-Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung“ NIW). Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die bei Portfolioanpassungen am Handelstag anfallenden Transaktionskosten sind von den Anlegern zu tragen, die Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen.

Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung“ NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung“ NIW).

Bei den Transaktionskosten handelt es sich um Pauschalen, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen (siehe Ziff. 5.3 unten). Sie werden regelmässig überprüft.

b. NIW-Berechnung für die Anteilkasse Z dy

Die Ausgabepreise der Anteilkasse Z dy werden wie folgt festgelegt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Fonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist unter Ziff. 5.3 unten aufgeführt.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist unter Ziff. 5.3 unten aufgeführt.

c. Gleichzeitige Anwendung der SSP-Methode und des Pooling

Die Verwendung der SSP-Methode führt beim Pooling zu keinem anderen Ergebnis als bei einzeln verwalteten Fondspositionen. Der mit der SSP-Methode angestrebte Schutz der Anleger und die Vorteile des Pooling bleiben erhalten. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet, da kein Anleger andere als von ihm verursachte Kosten zu tragen hat. Insbesondere hat die Anwendung der SSP-Methode bei Zeichnungen und Rücknahmen für einen Fonds, deren Gesamtvermögen ganz oder teilweise in einem Pool investiert ist, keinen negativen Einfluss auf den NIW eines anderen Fonds, das in den gleichen Pool investiert.

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann bei der Depotbank jedoch die Aushändigung eines auf seinen Namen lautenden Anteilscheins verlangen; die Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen ist nicht zulässig. Die Depotbank stellt dem Anleger eine Kommission von CHF 200.- pro Lieferung in Rechnung.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. § 18 des Fondsvertrags)

BEI ZEICHNUNGEN UND RÜCKZAHLUNGEN BELASTETE VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	Prozentsatz
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile des Anlagefonds	CHF 200

5.3.2 Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die aus der Anlage des einbezahnten Betrags bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

BEI ZEICHNUNGEN UND RÜCKZAHLUNGEN BELASTETE VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die aus der Anlage des einbezahnten Betrags bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen	Prozentsatz
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen	Höchstens 2%

5.3.3 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Anlagefonds (vgl. § 19 des Fondsvertrags)

A. Kommissionen der Fondsleitung

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen

- die Kommission für die Administration des Anlagefonds, von jährlich 0,15% des Inventarwerts des Fondsvermögens, die den jeweiligen Anteilklassen angepasst und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird; der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- die Kommission für die Verwaltung und den Vertrieb der Anteilklassen I dy, J dy, P dy und R dy, in der Höhe der unten aufgeführten Prozentsätze; der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungsgebühren direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Anlegern, die die Anforderungen der Z dy-Klasse erfüllen, werden die Verwaltungsgebühren direkt belastet.

LAUFEND DEM FONDSVERMÖGEN BELASTETE KOSTEN UND VERGÜTUNGEN

Kommissionen der Fondsleitung

Anteilklassen	Administration (Jahressatz)	Vermögensverwaltung und Vertrieb (Jahressatz)	Total (Jahressatz)
I dy	max. 0,15%	max. 0,90%	max. 1,05%
J dy	max. 0,15%	max. 0,45%	max. 0,60%
P dy	max. 0,15%	max. 1,50%	max. 1,65%
R dy	max. 0,15%	max. 2,20%	max. 2,35%
Z dy	max. 0,15%	Hängt von der jeweiligen Verwaltungskommission ab.	

B. Depotbankkommission

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- Kommission für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Fondsvermögens erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Fondsvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet ;
- Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger; sie wird auf dem Bruttoauschüttungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen ;
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds; sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

LAUFEND DEM FONDSVERMÖGEN BELASTETE KOSTEN UND VERGÜTUNGEN

Depotbankkommissionen	Jahressatz
Verwahrung des Fondsvermögens, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstige in § 4 des Fondsvertrags aufgeführte Aufgaben	höchstens 0,07%
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Fondsvermögens	höchstens 0,5%

Überdies können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

C. Total Expense Ratio

GESAMTKOSTENQUOTE (TOTAL EXPENSE RATIO, TER)



Anteilsklasse	2012	2013	2014
I dy	0.76%	0.77%	0.75%
P dy	1.15%	1.15%	1.15%
R dy	1.65%	1.64%	1.64%

D. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet und der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden, beläuft sich gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performance-Gebühr von höchstens 20% der NIW-Performance pro Anteil hinzukommen kann.

E. Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter „soft commissions“ geschlossen.

5.3.4 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen als Vergütung für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- › Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- › Vorrätigthalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- › Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- › Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- › Informationen und Beantwortung spezifischer Fragen der Anleger;
- › Erstellen von Fondsresearch-Material;
- › Zentrale Kundenbetreuung der Anleger („Relationship Management“).
- › Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- › Auswahl, Ernennung und Überwachung von Untervertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus auf Verlangen Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- › aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- › aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- › sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Rabatte werden von der Fondsleitung aufgrund von objektiven Kriterien gewährt. Dazu zählen:

- › Die geltenden regulatorischen Anforderungen;
- › Das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- › Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- › Die Höhe der generierten Gebühren;
- › Das Anlagedatum und/oder die voraussichtliche Anlagedauer;
- › Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechenden Informationen der Rabatte kostenlos offen.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.pictetfunds.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).



Der Nettoinventarwert wird täglich mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht. Preisveröffentlichungen erfolgen auch in den Tageszeitungen Neue Zürcher Zeitung, Liechtensteiner Vaterland, Le Temps, Corriere del Ticino sowie unter www.fundinfo.com und www.pictetfunds.com.

5.5 *Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme*

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zur Zeit werden die Anteile dieses Fonds nur in der Schweiz und in Liechtenstein vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile innerhalb der USA und Japans weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilsinhabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und

dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den in Abschnitt 1.4 oben dargelegten Gründen, können Anteile der Teilvermögen nur Anlegern angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, die FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute sind, d.h. teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der US FATCA Final Regulations und eines anwendbaren IGA gelten. Wie im Fondsvertrag näher erklärt, können nicht FATCA-konforme Anleger keine Anteile von Teilvermögen halten, und die Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies zur Sicherung der Einhaltung des CCIV- Status gemäss FATCA dieses Teilvermögens nötig ist.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Fondsvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Fondsvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.



Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1. Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter.

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH – Swiss Equities besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Routes des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für den Fonds.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

-
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren könnten. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
 4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
 5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
 6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Fondsvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
 7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4. Depotbank

1. Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Anlagefonds. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Anlagefonds sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls

der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie überprüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Anlagefonds verlangen.
5. Die Anteile können nur Anlegern angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert bzw. von ihnen gehalten werden, wenn diese Anleger teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere als FATCA-konform geltende ausländische Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind. Die Anleger werden aufgefordert, ihren FATCA-Status mit relevanten Steuerunterlagen nachzuweisen, insbesondere mit einem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service, das laut geltenden Bestimmungen regelmässig zu erneuern ist.
6. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Zugangsbedingungen erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss §5.8 und 5.9 durchführen.
7. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere gemäss der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen. Die persönlichen Daten von Anlegern, die den Kriterien eines US-Konto laut FATCA entsprechen, und/oder von ausländischen Finanzinstituten, die nicht FATCA-konform sind,

müssen möglicherweise der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service offengelegt werden.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

Allfällige auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestellte Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss gegen FATCA;
 - b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Anlagefonds ausnutzen (Market Timing).

§ 6. *Anteile und Anteilsklassen*

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen des Anlagefonds können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der

Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Anlagefonds belastet.

4. Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

- I dy-Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 1'000'000.- investieren oder zum Zeitpunkt der Zeichnung qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen sind.
- J dy-Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 5'000'000.- investieren.
- P dy-Anteile sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
- R dy-Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
- Z dy-Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag von CHF 500'000.- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

5. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf seinen Namen lautenden Anteilscheines unter Kostenfolge verlangen. Die Aushändigung von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen ist nicht zulässig. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern auf den Namen lautende Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 6 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze



§ 7. *Einhaltung der Anlagevorschriften*

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8. *Anlageziel und -politik*

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik das Vermögen des Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. g einzubeziehen.
 - b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c. Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär

ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Anlagefonds der Kategorie „Effektenfonds“ oder „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW).

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g. Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des gesamten Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe aller Art.

2. Der Anlagefonds investiert:

- a. mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:
- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genusscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben;
 - ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. höchstens 1/3 des Gesamtvermögens in:
- Obligationen von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften der Schweiz bis höchstens 20% des gesamten Fondsvermögens;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
 4. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

§ 9. Cash

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10. Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8



KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Darauf hinaus haftet der Börger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11. Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigten werden. Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts. Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

-
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktagen nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
 7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
 8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen.
 9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12. *Derivative Finanzinstrumente*

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für den Anlagefonds als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme gemäss § 13 Ziff. 2 im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens kann das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu erfüllen.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und „pfadunabhängig“ vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a. Derivate werden durch die Fondsleitung nach den drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko aufgeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird);
 - b. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden („Netting“);
 - c. Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren;
 - d. Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird;
 - e. Vorbehaltlich der Aufrechnung gemäss Bst. b) bis d) sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen;
 - f. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g. Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
- 6.
- a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen;
 - b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

-
- c. Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Fonds;
 - zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten.

§ 13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14. Belastung des Vermögens des Anlagefonds

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:



-
- a. Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b. flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens können in Effekten des gleichen Emittenten angelegt werden. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des Swiss Performance Indexes (SPI). Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 7% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn Nestlé im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis 21% des gesamten Fondsvermögens in Nestlé-Titel investieren). Der Gesamtwert aller Positionen, die 10% des Gesamtfondsvermögens übersteigen, darf aber nicht mehr als 75% desselben gesamten Fondsvermögens betragen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens zwölf Positionen aufweist.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder

Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und grundsätze an.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse am Verkehrswert des Vermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, die der betreffenden Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert wird auf 0,01 CHF gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens (Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilkasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

-
- c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Fondsvermögen, getätigt wurden.
9. Wenn die Summe der an einem bestimmten Tag zu Gunsten oder zu Lasten des Fondsvermögens in bar ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile der Klassen I dy, J dy, P dy und R dy des Fondsvermögens zu einer Erhöhung bzw. zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes führt, so wird der Bewertungs-Nettoinventarwert nach oben bzw. nach unten angepasst („Swinging Single Pricing“). Die Anpassung darf höchstens 2% der NIW-Bewertung betragen. Dabei werden die beim Kauf oder Verkauf entstehenden Nebenkosten (Differenz zwischen Kauf- und Rücknahmepreis, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) berücksichtigt, die dem Nettovermögensfluss des Fondsvermögens entsprechen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-NIW, wenn der Nettofluss einer Erhöhung der Anzahl Anteile des Fondsvermögens entspricht. Die Anpassung führt zu einer Verminderung der NIW-Bewertung, wenn der Nettofluss einer Verminderung der Anzahl Anteile des Fondsvermögens entspricht.

§ 17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Auftragstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Für die Anteilklassen I dy, J dy, P dy und R dy werden die Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Differenz zwischen Kauf- und Rücknahmepreis, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben, usw.), die der Anlagefonds aus dem An- oder Verkauf der dem Nettofluss entsprechenden Anlagen erwachsen, nach der unter §16 Ziff. 9 dieses Vertrags beschriebenen „Swinging Single Pricing“-Methode berücksichtigt. Für die Anteilkategorie „Z dy“ werden bei der Ausgabe zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) hinzugefügt, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen. Bei der Rücknahme werden die Nebenkosten abgezogen, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Der anzuwendende Höchstsatz beträgt 2%.
4. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

-
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
 7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank (höchstens 1%) und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erhebt die Fondsleitung ausserdem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Fonds die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Fonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziffer 2). Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Belastung der vorerwähnten Nebenkosten. Diese gehen entweder zu Lasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der anzuwendende Höchstsatz beträgt 2%.
4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a. Verwaltungskommission der Fondsleitung:

KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG INSGESAMT

I dy	höchstens 1,05% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
J dy	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
P dy	höchstens 1,65% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
R dy	höchstens 2,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
Z dy	Die Kommission wird dem Anleger direkt vom Fondsverwalter oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe in Rechnung gestellt.

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Für die Administration des Anlagefonds stellt die Fondsleitung dem Anlagefonds eine Gebühr von jährlich 0,15% des Inventarwerts des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für Verwaltung und Vertrieb des Fonds belastet die Fondsleitung für die Klassen „I dy“, „J dy“, „P dy“ und „R dy“ eine Kommission in der Höhe der unten aufgeführten Prozentsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Kommissionen direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Anlegern, die die Anforderungen der „Z dy“-Klasse erfüllen, werden die Verwaltungsgebühren direkt belastet.

VERMÖGENSVERWALTUNGSKOMMISSIONEN

I dy	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
J dy	höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
P dy	höchstens 1,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
R dy	höchstens 2,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
Z dy	Die Kommission wird dem Anleger direkt vom Fondsverwalter oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe in Rechnung gestellt.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandespfegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

b. Depotbankkommissionen:

- Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die

Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich höchstens 0,07% des Inventarwerts des Fondsvermögens. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Fondsvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet.

- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrags der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- f. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
- g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- h. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

-
3. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Differenz zwischen Kauf- und Rücknahmepreis, courtages usuels du marché, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performance-Gebühr von höchstens 20% der NIW-Performance pro Anteil hinzukommen kann. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Fondsvermögen belasten. Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds wie zuvor definiert an, welcher eine tiefer effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des Anlagefonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.



VII. Verwendung des Erfolgs

§ 22

1. Der Nettoertrag des Fonds wird jährlich in den vier auf den Jahresabschluss folgenden Monaten nach Anteilklassen in CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer Anteilkasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - a. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Fonds oder einer Anteilkasse weniger als 1% des NIW des Fonds oder der Anteilkasse betragen, und
 - b. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Fonds oder einer Anteilkasse weniger als 1% einer Rechnungseinheit des Fonds oder der Anteilkasse betragen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurück behalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsmögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e. weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Les dispositions du § 19 chiffre 2, lettre a demeurent réservées
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen Prüfgesellschaft.

-
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung des Fonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung der Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Die Fondsleitung informiert die Anleger in der Publikation über die Fondsvertragsänderungen, auf welche sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.



Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind..

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. April 2015.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 9 Oktober 2015 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

